

Amtsblatt von Jehovas Zeugen in Deutschland

Nr. 1, Jahrgang 2006

Berlin, den 25. September 2006

S T A T U T (StRG) von JEHOVAS ZEUGEN IN DEUTSCHLAND, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in der Fassung vom 8. 7. 2006

PRÄAMBEL

(1) Gemäß der Bibel war die leitende Körperschaft der Christen des ersten Jahrhunderts eine Körperschaft aus Jüngern Jesu, die durch seine Lehren eng miteinander verbunden waren. Sie versorgte die Gemeinden mit biblischen Richtlinien über religiöse Angelegenheiten, und diese Richtlinien halfen, die Einheit in der Lehre zu bewahren. Auch sorgte sie für den nötigen geistlichen Beistand der Christen des ersten Jahrhunderts (Apostelgeschichte Kapitel 15 und 16).

(2) Die Leitende Körperschaft der Zeugen Jehovas (im Folgenden *Leitende Körperschaft* genannt) gibt heute in ähnlicher Weise Anleitung, Ermunterung und Ratschläge und erlässt Richtlinien (Apostelgeschichte 20:27; Römer 1:11, 12; Hebräer 13:22; Apostelgeschichte 16:4), die auf die Bibel gestützt sind, um Jehovas Zeugen zu helfen, die Einheit in der Lehre zu bewahren (Philipper 1:27), und für den nötigen geistlichen Beistand zu sorgen (1. Thessalonicher 2:7, 8).

(3) Jehovas Zeugen üben ihre Religion unter der geistlichen Leitung der *Leitenden Körperschaft* aus (Matthäus 24:45-47). Auf diese Weise bilden Jehovas Zeugen mit ihren Gliederungen und Einrichtungen eine weltweite Religionsgemeinschaft, eine durch das Band der Liebe vereinigte „Bruderschaft“ (Johannes 13:34, 35; 1. Petrus 2:17; Kolosser 3:14) nach biblischem Muster (1. Korinther 12:12, 13). Die Zeugen Jehovas und ihre Gliederungen und Einrichtungen im Wirkungsbereich dieses Statuts bilden den Deutschen Zweig der Zeugen Jehovas unter der Aufsicht des Zweigkomitees (§ 3).

(4) Gemeinsame Grundlage für das Wirken aller Gliederungen und Einrichtungen der Religionsgemeinschaft ist das religionsgemeinschaftliche Recht (im Folgenden auch *Religionsrecht* genannt; Psalm 19:7; Psalm 1:2; Galater 6:2). Dieses beinhaltet das von der *Leitenden Körperschaft* vermittelte Verständnis der biblischen Lehre sowie des Aufbaus (Gliederung) und der Wirkungsweise der Religionsgemeinschaft (Matthäus 24:45-47). Hierin eingeschlossen sind die in Briefen und Publikationen veröffentlichten oder mündlich durch die *Leitende Körperschaft*, deren Beauftragte oder das Zweigkomitee in dessen Zuständigkeitsbereich übermittelten Anleitungen.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Gegebenheiten werden von allen Zeugen Jehovas durch ihren Beitritt mit dem Empfang ihrer Wassertaufe anerkannt (Jesaja 2:2, 3).

(6) Die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas ist seit 1897 in Deutschland tätig. Jehovas Zeugen wurden mehrfach Opfer von Entrechtung, Verbot und Verfolgung. Während der Zeit des Nationalsozialismus waren mehrere tausend Zeugen Jehovas wegen der Ausübung ihrer Glaubens- und Gewissensüberzeugung – wie der Predigtstätigkeit, der Verweigerung des Hitlergrußes oder des Wehrdienstes – in Gefängnissen oder Konzentrationslagern inhaftiert. Etwa eintausendfünfhundert Zeugen Jehovas fanden den Tod. Auch unter dem Herrschaftsbereich der DDR wurden Jehovas Zeugen verfolgt. Erneut wurden Tausende von ihnen wegen ihres Glaubens zu langjährigen Haftstrafen verurteilt, manche fanden auch dort den Tod. Eingedenk der Erinnerung an diese treuen Glaubenszeugen sind Jehovas Zeugen in Deutschland entschlossen, mit demselben Glaubenseifer das Gebot Jesu an seine Nachfolger, die gute Botschaft zu verkündigen, weiterhin zu befolgen.

(7) Jehovas Zeugen leben in der Erwartung, dass die Verwirklichung einer neuen gerechten Welt unter der Herrschaft des Königreiches Gottes unter der Leitung Christi nahe bevorsteht. Die leidvollen Umstände, die Menschen heute unglücklich machen, werden dann beseitigt sein. Selbst Krankheit und Tod werden dann der Vergangenheit angehören (Offenbarung 21:4). Jehova Gott lädt heute Menschen aus allen Nationen ungeachtet ihrer Rasse, ihres Geschlechts oder ihrer Bildung ein, durch Jesus Christus zu ihm zu kommen, um von ihm belehrt zu werden (Jesaja 2:3, 4). Diese Einladung, mit Jehova Gott versöhnt zu werden (2. Korinther 5:20) und seine Freundschaft zu erlangen (Jakobus 2:23), soll heute nach dem Willen Gottes allen Menschen bekannt gemacht werden (Matthäus 24:14; 28:19, 20).

§ 1

NAME, SITZ UND WIRKUNGSBEREICH

(1) Der deutsche Zweig der weltweiten Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas trägt den Namen *Jehovas Zeugen in Deutschland* (im Folgenden *Religionsgemeinschaft* genannt). Der *Religionsgemeinschaft* wurden mit Verleihungsurkunde des Landes Berlin vom 13.06.2006 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

(2) Die *Religionsgemeinschaft* hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Die *Religionsgemeinschaft* ist in Deutschland sowie in anderen von der *Leitenden Körperschaft* zugeteilten Gebieten tätig und unterstützt das weltweite Werk der Zeugen Jehovas.

§ 2

ZWECK

(1) Das Wirken der *Religionsgemeinschaft* hat zum Ziel, Zeugnis abzulegen über den Namen, das Wort und die Souveränität des allmächtigen Gottes

JEHOVA sowie über das Evangelium vom Königreich Gottes unter der Herrschaft Jesu Christi (Matthäus 24:14; 28:19, 20; Psalm 83:18; Jesaja 43:10-12). Hierzu vermittelt sie biblische Bildung „zur Erziehung in der Gerechtigkeit“ durch die Durchführung von Schulen und öffentlichen gottesdienstlichen Zusammenkünften (3. Mose 23; Hebräer 10:23-25), „damit der Mensch Gottes völlig tauglich sei, vollständig ausgerüstet für jedes gute Werk“ (2. Timotheus 3:16, 17). Sie unterstützt die Verkündigung des Wortes Gottes durch ihre Mitglieder durch die Herstellung und Verbreitung von Bibeln und bibelerklärender Literatur in Form von gedruckten Predigten oder Studienmaterial. Um den Menschen die Liebe Gottes und seinen Trost zu seiner Verherrlichung bekannt zu machen (2. Korinther 9:13; 1. Petrus 2:12), gewährt sie Opfern von Katastrophen und Not leidenden oder hilfebedürftigen Personen materiellen und geistlichen Beistand in Erfüllung des christlichen Gebots der Nächstenliebe und des Auftrags „Lasst uns ... gegenüber allen das Gute wirken, besonders aber gegenüber denen, die uns im Glauben verwandt sind“ (Matthäus 12:33; Galater 6:10; Römer 15:26).

(2) Die *Religionsgemeinschaft* nimmt ihre Rechte, auch die der Gliederungen und Einrichtungen sowie ihrer Mitglieder, soweit sich diese Rechte aus der Mitgliedschaft gegenüber Dritten ergeben, gerichtlich und außergerichtlich wahr, soweit die staatliche Rechtsordnung dies ermöglicht.

(3) Soweit Zuwendungen und Nachlässe an Jehovas Zeugen nicht einer selbstständigen Gliederung oder Einrichtung zugeordnet sind oder einer solchen nicht eindeutig zugeordnet werden können, gilt die *Religionsgemeinschaft* als bedacht.

§ 3

ZWEIGKOMITEE

(1) Geistlich aufsichtführendes Organ der *Religionsgemeinschaft* ist das aus mindestens drei ihrer Ältesten bestehende Zweigkomitee.

(2) Dem Zweigkomitee obliegt die administrative und rechtliche Aufsicht über die *Religionsgemeinschaft*, ihrer Gliederungen und Einrichtungen. Es wirkt unter der geistlichen Aufsicht der *Leitenden Körperschaft* und ist dieser und ihren Beauftragten rechenschaftspflichtig. Es arbeitet und entscheidet auf der Grundlage der Anweisungen der *Leitenden Körperschaft*.

(3) Das Zweigkomitee beschließt über die Errichtung und Auflösung von Gliederungen (§ 5 Abs. 1, §§ 6, 7) sowie Einrichtungen (§ 5 Abs. 2, §§ 8–11) der *Religionsgemeinschaft*. Mit Ausnahme der geistlichen Ämter, in die die *Leitende Körperschaft* beruft und aus denen sie abberuft, ist das Zweigkomitee zuständig für die Ernennung in geistliche Ämter der *Religionsgemeinschaft* sowie für die Abberufung (§ 12). Es hat die letzte Entscheidung in Mitgliedschaftsfragen und Fragen des Religionsrechts. Es verabschiedet Gesetze einschließlich Änderungen dieser Statuten, trifft verbindliche Einzelanweisungen, erlässt Richtlinien und Verordnungen und entscheidet über die Auslegung des Reli-

gionsrechts, soweit dies nicht der *Leitenden Körperschaft* vorbehalten ist.

(4) Bestimmungen werden, soweit rechtlich notwendig, im Amtsblatt von Berlin veröffentlicht.

(5) Die Glieder des Zweigkomitees werden durch die *Leitende Körperschaft* in ihr Amt berufen. Sie können ohne Angabe von Gründen jederzeit durch die *Leitende Körperschaft* abberufen werden. Die Zugehörigkeit zum Zweigkomitee wird durch eine beglaubigte Kopie der Urkunde der *Leitenden Körperschaft*, in der die Berufung als Zweigkomiteeglied ausgewiesen wird, nachgewiesen.

§ 4

RECHTLICHE VERTRETUNG

(1) Das Zweigkomitee ist der gesetzliche Vertreter der Religionsgemeinschaft. Seine Stellung entspricht insoweit der eines Vorstands. Die Glieder des Zweigkomitees zeichnen im Rechtsverkehr mit der Bezeichnung: Vorstand.

(2) Je zwei Glieder des Zweigkomitees vertreten die *Religionsgemeinschaft* gemeinschaftlich.

(3) Die Befugnis zum Führen des Siegels regelt das Zweigkomitee im Rahmen einer Siegelordnung.

§ 5

GLIEDERUNG DER RELIGIONSGEMEINSCHAFT UND IHRE EINRICHTUNGEN

(1) Gliederungen der *Religionsgemeinschaft* sind

- örtliche Versammlungen (im Folgenden *Versammlungen* genannt),

- Kreise

in ihrem Wirkungsbereich.

(2) Einrichtungen mit besonderen Zuständigkeiten in der *Religionsgemeinschaft* sind:

- das Zweigbüro

- der Orden der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas – Deutschland

- die Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas, e. V.

- das Christliche Humanitäre Hilfswerk der Zeugen Jehovas in Deutschland e. V.

(3) Daneben dienen Älteste zur Erfüllung besonderer Aufgaben. Diese wirken unter der Leitung des Zweigbüros nach den hierfür erlassenen Richtlinien.

§ 6

VERSAMMLUNGEN

(1) Die *Versammlungen* sind religionsrechtlich selbstständige Gliederungen des öffentlichen Rechts. Das ihnen zugeordnete Eigentum sowie die durch sie vernehmen Spenden werden von ihnen verwaltet.

(2) Jede *Versammlung* wird durch die Ältestenschaft, die aus den für die *Versammlung* ernannten Ältesten besteht, geleitet und vertreten. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis wird durch eine vom Zweigbüro in beglaubigter Form erstellte Urkunde geführt, deren Erstellungsdatum nicht länger als sechs Wochen zurückliegen darf.

(3) Die *Versammlungen* werden vom Zweigkomitee gegründet, aufgelöst oder zusammengelegt und unterliegen der Aufsicht des Zweigbüros. Sie tragen den Namen „Jehovas Zeugen, Versammlung ...“.

(4) Die *Versammlungen* erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Versammlungsordnung (VersO), die für alle *Versammlungen* verbindlich ist.

§ 7

KREISE

In der Regel werden mehrere *Versammlungen* in einen Kreis als einer Gliederung zusammengefasst. Den zu Kreis- und Bezirksaufsehern ernannten Ältesten obliegt die geistliche Betreuung der *Versammlungen* in einem Kreis. Näheres regeln die Richtlinien des Zweigkomitees.

§ 8

ZWEIGBÜRO

Das Zweigbüro ist die Verwaltung, durch die das Zweigkomitee seine Aufgaben erfüllt. Dabei bedient es sich der Mitglieder des Ordens der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas – Deutschland.

§ 9

ORDEN DER SONDERVOLLZEITDIENER DER ZEUGEN JEHOVAS – DEUTSCHLAND

(1) Der Orden der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas – Deutschland (im Folgenden *Orden* genannt) ist Teilgliederung des weltweiten Ordens der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas, der von der *Leitenden Körperschaft* zur Durchführung ihrer religiösen Aufsicht und Leitung des gottesdienstlichen Werkes gebraucht wird. Alle Teilgliederungen des weltweiten Ordens wirken nach Maßgabe des von der *Leitenden Körperschaft* geschaffenen *Religionsrechts* zusammen, wodurch den Mitgliedern des weltweiten Ordens eine dessen Regeln entsprechende Versorgung gewährleistet wird.

(2) Der *Orden* untersteht der Aufsicht des Zweigkomitees.

(3) Die Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas, e. V. ist der rechtliche Träger des Ordens.

(4) Die Grundlagen für das Wirken des *Ordens* sind niedergelegt in „Strukturen und grundsätzliche Lebensregeln des Ordens der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas – Deutschland“ (OrdensO).

§ 10

WACHTTUM BIBEL- UND TRAKTAT-GESELLSCHAFT DER ZEUGEN JEHOVAS, E. V.

Die Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas, e. V. ist eine rechtlich selbstständige Einrichtung der Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihr zugewiesener Aufgaben im Rahmen der Zwecke der *Religionsgemeinschaft* gemäß § 2 Abs. 1.

§ 11

CHRISTLICHES HUMANITÄRES HILFSWERK DER ZEUGEN JEHOVAS IN DEUTSCHLAND E. V.

Das Christliche Humanitäre Hilfswerk der Zeugen Jehovas in Deutschland e. V. ist eine rechtlich selbstständige Einrichtung der Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im Rahmen der Zwecke der *Religionsgemeinschaft* gemäß § 2 Abs. 1.

§ 12

GRUNDSÄTZE DES WIRKENS, GEISTLICHE ÄMTER

(1) Freiwilligkeit und Eigenverantwortlichkeit eines jeden Zeugen Jehovas sind grundlegende Prinzipien der *Religionsgemeinschaft*. Alle Dienste werden aus religiös motivierter Freiwilligkeit geleistet in dem Bewusstsein, dass es sich dabei um heiligen Dienst zur Ehre und Verherrlichung Gottes handelt. Von Gott in den verschiedenen Diensten gebraucht zu werden wird von jedem Zeugen Jehovas als Auszeichnung betrachtet. Dies gilt insbesondere für den Predigtendienst, den jeder Zeuge Jehovas als persönliche mit seinem Hingabegelübde gegenüber Jehova Gott übernommene Verpflichtung (1. Korinther 9:16; 2. Korinther 4:13; Galater 6:5) durchführt.

(2) Die *Religionsgemeinschaft* beruft geeignete Mitglieder in die zu besetzenden geistlichen Ämter, die auf Dauer ausgelegt sind. Die Ausübung des geistlichen Amtes ist ein höchstpersönliches Recht, das nicht vertretungsweise wahrgenommen werden kann. Die Aberufung beendet die Amtsbefugnisse des Amtsträgers und verpflichtet ihn, auf Verlangen über seine Amtstätigkeit Auskunft zu erteilen und alle ihm für das Amt überlassenen Schriftstücke und sonstige im Eigentum der *Religionsgemeinschaft* stehende Gegenstände zurückzugeben. Dasselbe gilt bei Amtsniederlegung oder der Beendigung der Mitgliedschaft in der *Religionsgemeinschaft*.

(3) Die in Absatz 1 beschriebene Einstellung ist Grundlage für die Ausübung aller geistlichen Ämter, die von der *Religionsgemeinschaft* nach den religionsgemeinschaftlichen Regeln verliehen werden. Arbeitgeber/Arbeitnehmerverhältnisse sind der *Religionsgemeinschaft* für alle Dienste und geistlichen Ämter wesensfremd und ausgeschlossen. Aus diesen Ämtern können keine Ansprüche auf Vergütungen, Unterhalt und Versorgung gegen die *Religionsgemeinschaft* hergeleitet werden, abgesehen von Mitgliedern des Ordens,

denen die in den Regeln des *Ordens* vorgesehene Versorgung gewährleistet wird (§ 9 Abs. 1 Satz 2).

(4) In diese geistlichen Ämter wird mit Ausnahme der Mitglieder des *Ordens* nur berufen, wer bereit und in der Lage ist, sein Amt ohne wirtschaftlichen Unterhalt oder materiellen Vorteil durch die *Religionsgemeinschaft* wahrzunehmen.

(5) Ältesten kann die Übernahme besonderer Zuteilungen übertragen werden. Diese Zuteilungen sind nicht als eigenständiges geistliches Amt zu verstehen.

§ 13

MITGLIEDSCHAFT

(1) Wer rechtmäßig als Zeuge Jehovas getauft wurde und mit einer *Versammlung* im Wirkungsbereich der *Religionsgemeinschaft* verbunden ist, ist Mitglied der *Religionsgemeinschaft*.

(2) Wem von der Ältestenschaft einer *Versammlung* der Status als ungetaufter Verkündiger zuerkannt wurde, ist berechtigt, an der Predigtstätigkeit der Zeugen Jehovas teilzunehmen. Der Status als ungetaufter Verkündiger ist in der Regel Voraussetzung für die Zulassung zur Taufe. Die Ältestenschaft der zuständigen *Versammlung* kann diesen Status aberkennen, wenn die Einstellung oder der Lebenswandel des Betroffenen nicht mehr mit den Glaubenslehren und der Glaubenspraxis der Zeugen Jehovas übereinstimmt. Dem Betroffenen wird Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt. Der besondere Status als ungetaufter Verkündiger soll es dem Betroffenen ermöglichen, sich unter voller Anteilnahme am Versammlungsleben zu erproben und zu prüfen, ob er sich als ein christlicher Zeuge Jehovas taufen zu lassen wünscht.

(3) Als Zeuge Jehovas kann rechtmäßig getauft werden, wer auf seinen Wunsch von der Ältestenschaft der *Versammlung* zur Taufe zugelassen wurde.

§ 14

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft in der *Religionsgemeinschaft* endet durch:

1. die Begründung der Verbundenheit mit einer *Versammlung* außerhalb des Wirkungsbereichs (§ 1 Abs. 3),
2. schriftliche Erklärung des *Verlassens der Gemeinschaft* gegenüber der Ältestenschaft der örtlichen *Versammlung* oder der *Religionsgemeinschaft*,
3. Austrittserklärung bei der gemäß Landesrecht vorgesehenen Behörde,
4. mündliche Erklärung des *Verlassens der Gemeinschaft* gegenüber zwei Mitgliedern der *Religionsgemeinschaft*,
5. offenkundiges Verhalten, das im Widerspruch zum religionsgemeinschaftlichen Recht steht,

6. einen Ausschlussbeschluss des zuständigen Rechtskomitees der *Religionsgemeinschaft* nach Durchführung eines Rechtskomiteeverfahrens auf der Grundlage des religionsgemeinschaftlichen Rechts, in dem Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt wird; gegen die Entscheidung des Rechtskomitees kann Berufung eingelegt werden gemäß religionsgemeinschaftlichem Recht, über die ein Berufungskomitee der *Religionsgemeinschaft* befindet,

7. Tod des Mitglieds.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2–5 wird das Vorliegen des Sachverhalts durch ein aus mindestens drei Ältesten der *Religionsgemeinschaft* gebildetes Komitee festgestellt.

§ 15

WIEDERAUFNAHME

In den in § 14 Abs. 1 Nr. 2–6 genannten Fällen ist auf Antrag des Betroffenen eine Wiederaufnahme in die *Religionsgemeinschaft* möglich. Über die Wiederaufnahme entscheidet das zuständige Komitee der *Religionsgemeinschaft* gemäß ihrem religionsgemeinschaftlichen Recht.

§ 16

MITTEL DER RELIGIONSGEMEINSCHAFT

(1) Die *Religionsgemeinschaft* nimmt im Allgemeinen Schenkungen und andere Zuwendungen in Geld oder Sachwerten sowie Erbschaften und Vermächtnisse an, die sie zur Förderung ihrer Zwecke erhält, und verwendet sie, wie es ihr zur Erfüllung der Zwecke dieses Statuts dienlich erscheint.

(2) Die *Leitende Körperschaft* überprüft die Geschäftsführung und die Verwendung der Mittel jährlich durch eigene Beauftragte und die von der *Leitenden Körperschaft* eingesetzte Abteilung Auditing der Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas, e.V.

§ 17

DATENSCHUTZ

Soweit die *Religionsgemeinschaft* personenbezogene Daten für die Verwirklichung ihrer Zwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt, ist der Schutz der Daten durch ihr Datenschutzgesetz gewährleistet.

§ 18

AUFLÖSUNG

Im Fall der Auflösung der *Religionsgemeinschaft* fällt das Vermögen an eine von der *Leitenden Körperschaft* zu bestimmende Rechtskörperschaft von Jehovas Zeugen.

Versammlungsordnung (VersO)
von
JEHOVAS ZEUGEN
IN DEUTSCHLAND,
Körperschaft
des öffentlichen Rechts,
in der Fassung vom 8. 7. 2006

PRÄAMBEL

(1) Die Christenversammlung wurde im Jahr 33 u. Z. zur Zeit des jüdischen Pfingstfestes gegründet. Der Bibelbericht über die damaligen Geschehnisse in Jerusalem lässt keinen Zweifel daran, dass Gott die Versammlung gegründet hat (Apostelgeschichte 2:1-47). Das Predigen und Jünger machen führte zur Gründung neuer Christenversammlungen außerhalb von Jerusalem (Apostelgeschichte 11:19-21; 14:21-23).

(2) Als immer mehr Versammlungen gegründet wurden, blieben die Apostel und die älteren Männer in Jerusalem weiterhin die hauptverantwortlichen Aufseher für die sich über die Landesgrenzen hinweg ausbreitende Religionsgemeinschaft. Sie waren für die gesamte Religionsgemeinschaft die leitende Körperschaft.

(3) Jehovas Zeugen folgen heute in Bezug auf Aufbau und Vorgehensweisen ihrer Versammlungen dem Muster aus dem ersten Jahrhundert. Die Mitglieder der Versammlung bilden eine enge Gemeinschaft, in der sich jeder zur Ermunterung und Förderung der anderen Versammlungsmitglieder im Glauben sowie ihrer geistlichen Stärkung verpflichtet fühlt. Sie pflegen die Einheit des Geistes und echte Brüderlichkeit (Johannes 13:34, 35; Hebräer 10:23-25). Die Versammlungen bekennen sich zu der im Statut der Religionsgemeinschaft (StRG) festgelegten Leitung durch die Leitende Körperschaft der Zeugen Jehovas und das von ihr eingesetzte Zweigkomitee sowie deren religionsgemeinschaftlichem Recht.

§ 1

NAME UND WIRKUNGSBEREICH

(1) Die Versammlung trägt als religionsrechtlich selbstständige Untergliederung des öffentlichen Rechts den Namen „Jehovas Zeugen, Versammlung ...“ (im Folgenden *Versammlung* genannt). Als solcher ist ihr vom Zweigkomitee Eigentum zugeordnet und ihr obliegt die Verwaltung der durch sie vereinnahmten Spenden.

(2) Die *Versammlung* ist in dem ihr vom Zweigbüro zugewiesenen geographischen Gebiet tätig und unterliegt der Aufsicht durch das Zweigbüro, das sich zu diesem Zweck auch der reisenden Aufseher bedient. Sie unterstützt auch das weltweite Werk der Zeugen Jehovas.

(3) Die *Versammlung* und ihre Leitung (§ 3) ist in ihrer Tätigkeit an das religionsgemeinschaftliche Recht (Abs. 4 der Präambel StRG) gebunden.

§ 2

ZWECKE

Der Zweck der *Versammlung* besteht in der Erfüllung des biblischen Auftrags nach dem Matthäusevangelium, Kap. 24, Vers 14; Kap. 28, Vers 19, 20. Sie ist die örtliche Gemeinschaft der Gläubigen zur gemeinsamen Verkündigung des Wortes Gottes, insbesondere der darin enthaltenen Botschaft über den Namen, das Wort und die Souveränität des allmächtigen Gottes JEHOVA sowie über das Evangelium vom Königreich Gottes unter der Herrschaft Jesu Christi. Unter der Leitung der Ältestenschaft leisten sich die Mitglieder der Versammlungen gegenseitig materiellen und geistlichen Beistand, damit sie „an der öffentlichen Erklärung ... [ihrer] Hoffnung ohne Wanken festhalten“, „aufeinander achten zur Anreizung zur Liebe und zu vortrefflichen Werken“ und „einander ermuntern, und das um so mehr, als ... [sie] den Tag herannahen ... [sehen]“ (Hebräer 10:23-25).

§ 3

LEITUNG

(1) Die geistliche Leitung der Versammlung obliegt der Ältestenschaft, die aus den für die Versammlung ernannten Ältesten gebildet wird.

(2) Unter der Leitung der Ältestenschaft sind die Ältesten, die das Dienstkomitee bilden, befugt, im religionsrechtlich vorgegebenen Rahmen tätig zu werden. Das Dienstkomitee besteht aus dem vorsitzführenden Aufseher, dem Sekretär sowie dem Dienstaufseher.

(3) Den Ältesten stehen für die Erfüllung der in Abs. 5 genannten Aufgaben die Dienstanstehlführer zur Seite.

(4) Die Ernennung zum Ältesten oder Dienstanstehlführer erfolgt durch das Zweigkomitee, in der Regel auf Empfehlung der Ältestenschaft und des Kreisbeauftragten. Im Fall eines Versammlungswechsels ist eine Wiederernennung für die neue Versammlung erforderlich. Die Abberufung aus dem geistlichen Amt des Ältesten oder Dienstanstehlführers erfolgt in der Regel durch das Zweigkomitee auf Empfehlung der Ältestenschaft.

(5) Der Ältestenschaft obliegt im Rahmen des der *Versammlung* zugewiesenen geographischen Gebiets unter anderem

1. die Seelsorge,
2. die Organisation des Predigtwerkes,
3. die Entscheidung über die Aufnahme in die Religionsgemeinschaft (§ 13 Abs. 1, 3 StRG) sowie über die Begründung und Aberkennung eines vormitgliedschaftlichen Status (§ 13 Abs. 2 StRG) sowie die Durchführung von religiösen Rechtskomiteeverfahren (§ 14 Abs. 1 Nr. 6 StRG),
4. die Feststellung des Verlassens der Gemeinschaft (§ 14 Abs. 2 StRG),
5. die Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens der Versammlung (§ 6 Abs. 1, 2 StRG) sowie

6. die Beschaffung und der Unterhalt eines Königreichssaals oder einer anderen Anbetungsstätte.

§ 4

MITTELVVERWALTUNG

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem vorsitzführenden Aufseher.

(2) Über alle anderen Ausgaben ist ein Beschluss der Ältestenschaft auf der Grundlage des Religionsrechts herbeizuführen. Dieser bedarf einer Zustimmung durch die *Versammlung* mittels Resolution. Die *Versammlung* entscheidet mit der einfachen Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder.

(3) Der monatliche Finanzbericht wird der *Versammlung* bekannt gegeben. Die Prüfung der Bücher wird vierteljährlich vom vorsitzführenden Aufseher veranlasst. Nach durchgeführter Prüfung erfolgt eine entsprechende Bekanntmachung an die *Versammlung*. Die zusätzliche Prüfung durch den Kreisbeauftragten erfolgt in der Regel zweimal im Kalenderjahr.

(4) Die Ältestenschaft hat die vom Zweigkomitee herausgegebenen Richtlinien bei der Mittelverwaltung zu befolgen.

§ 5

RECHTLICHE VERTRETUNG

(1) Die *Versammlung* wird rechtlich vertreten durch die Ältestenschaft. In laufenden Geschäften erfolgt die rechtliche Vertretung durch den vorsitzführenden Aufseher oder Bevollmächtigte der Ältestenschaft.

(2) In allen anderen Fällen erfolgt die rechtliche Vertretung durch zwei Älteste gemeinschaftlich.

(3) Der Nachweis der Vertretungsbefugnis wird durch eine vom Zweigbüro in beglaubigter Form erstellte Urkunde geführt, deren Erstellungsdatum nicht länger als sechs Wochen zurückliegen darf.

§ 6

MITGLIEDSCHAFT

Mitglied der *Versammlung* sind alle getauften Mitglieder der Religionsgemeinschaft, die mit der *Versammlung* gemäß *Religionsrecht* verbunden sind (§ 13 StRG).

§ 7

AUFLÖSUNG

Im Falle der Auflösung der *Versammlung* fällt das Vermögen an eine vom Zweigkomitee oder von der Leitenden Körperschaft zu bestimmende Rechtskörperschaft von Jehovas Zeugen.

Übergangsgesetz von JEHOVAS ZEUGEN IN DEUTSCHLAND, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in der Fassung vom 8. 7. 2006

ARTIKEL 1

Zum Statut (StRG) von Jehovas Zeugen in Deutschland:

I.

Zu § 6: Bereits bestehende Versammlungen werden als vom Zweigkomitee gegründete Versammlungen anerkannt, ohne dass dies eines erneuten Anerkennungsaktes bedarf. Mit der Verleihung der Körperschaftsrechte sind sie religionsrechtlich selbständige Untergliederungen des öffentlichen Rechts. Dies gilt auch, soweit sie zur Teilnahme am Rechtsverkehr als eingetragene Vereine gehandelt haben. Bis zu ihrer Löschung im Vereinsregister sind sie kirchliche Vereine im Sinne der Abgabenordnung. Das Eigentum der eingetragenen Vereine bleibt den Versammlungen zugeordnetes Eigentum im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 StRG. Soweit Versammlungen nicht als eingetragene Vereine gehandelt haben, wird ihnen durch Beschluss des Zweigkomitees Eigentum zugeordnet.

II.

Zu § 9: Bis zur entsprechenden Anpassung der OrdensO übt das Zweigkomitee seine Aufsicht über den Orden in seiner Funktion als Vorstand des Trägers des Ordens aus.

ARTIKEL 2

Zur Versammlungsordnung (VersO) von Jehovas Zeugen in Deutschland:

I.

Zu § 1 Abs. 1: Hier gilt das unter Art. 1 Ziffer I Gesagte.

II.

Zu § 4 Abs. 3, 4: Solange die *Richtlinien zur Mittelverwaltung* nicht erlassen wurden, verfahren die Versammlungen wie bisher.

Herausgegeben vom Zweigkomitee von Jehovas Zeugen in Deutschland, K. d. ö. R.

Erscheint nach Bedarf.

Druck: Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas, e. V., 65617 Selters